

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

Die Sicherung von Salem im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Interesse und den „Eckpunkten des Verhandlungsergebnisses“ der Landesregierung mit dem Haus Baden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Kunstgegenstände aufgrund welcher „fachlichen Bewertung“ aus dem unstrittigen Eigentum des Hauses Baden das Land für 17 Millionen Euro vom Haus Baden erwerben will (unterschieden nach den Artefakten, die lt. Landtagsdrucksache 14/2209 bereits Ende 2007 von vier Experten im Auftrag der Landesregierung auf einen Gesamtwert von 5,6 Millionen Euro taxiert wurden und nach den Artefakten, die für die Differenzsumme von 11,4 Millionen Euro zu Buche stehen);
2. auf welchen Wertgutachten im Einzelnen die „Bepreisung“ der unter Ziffer 1 genannten Kunstgegenstände, die sowohl im Eigentum als auch im Besitz des Hauses Baden sind, basieren, welche dieser Gegenstände in den letzten fünf Jahren vom Haus Baden an Dritte verliehen wurden und welcher Wert bei der Ermittlung der Versicherungssumme für diese Gegenstände dabei jeweils zugrunde gelegt wurde;
3. ob es ihr angesichts eines Kaufpreises von insgesamt 25,8 Millionen Euro für die Klosteranlage und Teile der Prälatur angemessen erscheint, dem Haus Baden ein dinglich abgesichertes Bewirtschaftungs- und Betretungsrecht für den landesseits erworbenen Teil der Prälatur einzuräumen mit der Berechtigung, diesen Teil dann „im üblichen Rahmen für eigene Repräsentationszwecke zu nutzen“ und welche konkreten Nutzungsbedingungen dafür gelten werden;

4. ob für das Vorkaufsrecht für die im Eigentum des Hauses Baden verbleibenden Teile der Prälatur geplant ist, einen (ggf. auch indizierten) Kaufpreis (mit Angabe einer evtl. Höhe) festzulegen, zu dem das Land diese Teile später erwerben kann;
5. ob für die Finanzierung der geplanten Ankäufe Rückstellungen in Anspruch genommen werden, die aus den Beschaffungsetats der Landesbibliotheken in den vergangenen Jahren für das mittlerweile obsoletere „Drei-Säulen-Modell“ abgezogen wurden;
6. wie sich die künftigen Nutzungsmöglichkeiten der Gesamtanlage einschließlich der Prälatur durch das Haus Baden gegenüber der gegenwärtigen Nutzung verändern werden, nachdem
 - die bisher von der markgräflichen Familie genutzten Bereiche der Prälatur mitsamt der dazugehörenden Hof- und Gartenbereiche als Teileigentum beim Haus Baden verbleiben,
 - die ins Eigentum des Landes übergehenden Teile der Prälatur für die markgräfliche Familie durch ein dinglich abgesichertes Bewirtschaftungs- und Betretungsrecht „im üblichen Rahmen für eigene Repräsentationszwecke“ nutzbar sein sollen,
 - die markgräfliche Familie mit einem Grundlagenvertrag privilegiert werden soll, der ihr die „Bespielung, Betrieb und Vermarktung der Gesamtanlage“ überlässt;
7. wer nach ihren Vorstellungen nach einem Grundlagenvertrag des Landes mit dem Haus Baden über die „Bespielung, Betrieb und Vermarktung der Gesamtanlage durch das Haus Baden“ die strategischen und operativen Unternehmensentscheidungen treffen und das wirtschaftliche Risiko tragen bzw. von Gewinnen profitieren wird;
8. welche Konsequenzen für die Gesamtanlage Salem aus einer Insolvenz des Hauses Baden bei dem beabsichtigten Teileigentum an der Prälatur entstehen könnten und welche Absicherungen das Land für diesen Fall vorsieht;

II.

1. Bespielung, Betrieb und Vermarktung der Gesamtanlage Schloss Salem weder auf das Haus Baden zu übertragen noch Bernhard von Baden mit einer leitenden Funktion auszustatten, sondern die Gesamtanlage in einen Landesbetrieb zu überführen mit dem Ziel der Eigenbewirtschaftung;
2. dem Landtag in geeigneter, jedenfalls aber vollumfänglich informierender Weise das Original des dem Land bereits vorliegenden Memorandum of Understanding zwischen dem Haus Baden und einem „deutschen Investor“ über eine Ankaufs- bzw. Verkaufabsicht zugänglich zu machen;
3. die Zusicherung des Ministerpräsidenten gegenüber dem Landtag einzulösen (vgl. Landtagsdrucksache 14/2154), „dass vor Abschluss einer Vereinbarung des Landes mit dem Haus Baden der Landtag sich mit der Sache ... abschließend befasst“ und dafür den Landtag über die beabsichtigte Vereinbarung umfassend zu informieren;

4. bis zu einer abschließenden Befassung des Landtags mit dieser Angelegenheit keinerlei Verpflichtungen einzugehen, die sich auf die am 4. November 2008 vorgelegten „Eckpunkte des Verhandlungsergebnisses zwischen dem Haus Baden und dem Land Baden-Württemberg“ beziehen.

06. 11. 2008

Schmiedel, Heberer, Dr. Schmid, Stober, Zeller
und Fraktion

Begründung

Die am 4. Oktober 2008 der Öffentlichkeit vorgestellten „Eckpunkte des Verhandlungsergebnisses zwischen dem Haus Baden und dem Land Baden-Württemberg“ über die Klosteranlage Salem samt eigentumsrechtlich unstrittigen und strittigen Kunstgegenständen lassen eine Reihe von Fragen offen. Außerdem drängt sich in einer Gesamtschau, das heißt in einer Abwägung des wechselseitigen Aufwands und Nutzens der Verhandlungspartner, der Eindruck auf, dass sich weniger die kulturellen und finanziellen Interessen des Landes durchgesetzt haben, als vielmehr die Interessen des Hauses Baden an einer finanziellen Entlastung und einer weitgehend ungeschmälerter Nutzung.

Die SPD-Landtagsfraktion steht ausdrücklich zu dem Ziel, die Klosteranlage Salem als überragendes Kulturgut in das Eigentum des Landes zu überführen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; die von der Landesregierung vorgelegten „Eckpunkte“ allerdings bedeuten eine Lösung, die nicht den Interessen des Landes und unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger entspricht. Wir lehnen eine solche Lösung ab.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. November 2008 Nr. 4–33 SAM/1 nimmt das Finanzministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. welche Kunstgegenstände aufgrund welcher „fachlichen Bewertung“ aus dem unstrittigen Eigentum des Hauses Baden das Land für 17 Millionen Euro vom Haus Baden erwerben will (unterschieden nach den Artefakten, die lt. Landtagsdrucksache 14/2209 bereits Ende 2007 von vier Experten im Auftrag der Landesregierung auf einen Gesamtwert von 5,6 Millionen Euro taxiert wurden und nach den Artefakten die für die Differenzsumme von 11,4 Millionen Euro zu Buche stehen);*

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

2. auf welchen Wertgutachten im Einzelnen die „Bepreisung“ der unter Ziffer 1 genannten Kunstgegenstände, die sowohl im Eigentum als auch im Besitz des Hauses Baden sind, basieren, welche dieser Gegenstände in den letzten fünf Jahren vom Haus Baden an Dritte verliehen wurden und welcher Wert bei der Ermittlung der Versicherungssumme für diese Gegenstände dabei jeweils zugrunde gelegt wurde;

Die Verhandlungen mit der Familie von Baden über den Erwerb von Kunstgegenständen durch Sponsoren, Landesstiftung und Land Baden-Württemberg sind noch nicht abgeschlossen. In diesem Stadium der laufenden Verhandlungen können daher weder Angaben zum Erwerb konkreter Kunstgegenstände, noch zu konkreten Preisen, noch zu Gutachten, die teilweise auch noch nicht abgeschlossen sind, gemacht werden.

3. ob es ihr angesichts eines Kaufpreises von insgesamt 25,8 Millionen Euro für die Klosteranlage und Teile der Prälatur angemessen erscheint, dem Haus Baden ein dinglich abgesichertes Bewirtschaftungs- und Betretungsrecht für den landesseits erworbenen Teil der Prälatur einzuräumen mit der Berechtigung, diesen Teil dann „im üblichen Rahmen für eigene Repräsentationszwecke zu nutzen“ und welche konkreten Nutzungsbedingungen dafür gelten werden;

Ziel des Landes ist es, die überregionale Wahrnehmung von Salem zu verbessern, das Vermarktungspotenzial der Anlage optimal zu nutzen und – soweit möglich – zu steigern. Hierzu gehört auch der Aspekt der Nutzung der Räume für die Repräsentationszwecke eines Adelshauses.

Die konkreten Nutzungsbedingungen werden Gegenstand der Verhandlungen zwischen dem Land und dem Haus Baden sein.

4. ob für das Vorkaufsrecht für die im Eigentum des Hauses Baden verbleibenden Teile der Prälatur geplant ist, einen (ggf. auch indizierten) Kaufpreis (mit Angabe einer evtl. Höhe) festzulegen, zudem das Land diese Teile später erwerben kann;

Dem Land wird für die im Eigentum des Hauses Baden verbleibenden Teile der Prälatur ein dinglich abgesichertes Vorkaufsrecht eingeräumt. Das Land und das Haus Baden sind sich darüber einig, dass im Vorkaufsfalle ein gemeinsam beauftragter Gutachter den Wert ermitteln soll. Das Land kann zu diesem Preis dann den verbleibenden Teil der Schlossanlage kaufen.

5. ob für die Finanzierung der geplanten Ankäufe Rückstellungen in Anspruch genommen werden, die aus den Beschaffungsetats der Landesbibliotheken in den vergangenen Jahren für das mittlerweile obsoletere „Drei-Säulen-Modell“ abgezogen wurden;

Ja. Für die Finanzierung der geplanten Ankäufe wurden u. a. Mittel der beiden Landesbibliotheken (BLB: 600.000 Euro, WLB: 400.000 Euro) gesperrt. Darüber hinaus wurden im Einzelplan 14 weitere Mittel für den Erwerb von Kunstgegenständen gesperrt.

6. wie sich die künftigen Nutzungsmöglichkeiten der Gesamtanlage einschließlich der Prälatur durch das Haus Baden gegenüber der gegenwärtigen Nutzung verändern werden, nachdem
- die bisher von der markgräflichen Familie genutzten Bereiche der Prälatur mitsamt der dazugehörigen Hof- und Gartenbereiche als Teileigentum des Hauses Baden verbleiben,

- die ins Eigentum des Landes übergehenden Teile der Prälatur für die markgräfliche Familie durch ein dinglich abgesichertes Bewirtschaftungs- und Betreuungsrecht „im üblichen Rahmen für eigene Repräsentationszwecke“ nutzbar sein sollen,
- die markgräfliche Familie mit einem Grundlagenvertrag privilegiert werden soll, der ihr die „Bespielung, Betrieb und Vermarktung der Gesamtanlage“ überlässt;

Die markgräfliche Familie wird den privaten Wohnbereich weiter im bisherigen Umfang nutzen können. Die konkrete Ausgestaltung des Bewirtschaftungs- und Betreuungsrechtes, sowie die Ausgestaltung des Betriebs, der Vermarktung und der Bespielung der Gesamtanlage wird mit dem Haus Baden abgestimmt werden. Dabei wird das Land seine Position als Eigentümer ausüben.

7. wer nach ihren Vorstellungen nach einem Grundlagenvertrag des Landes mit dem Hause Baden über die „Bespielung, Betrieb und Vermarktung der Gesamtanlage durch das Haus Baden“ die strategischen und operativen Unternehmensentscheidungen treffen und das wirtschaftliche Risiko tragen bzw. von Gewinnen profitieren wird;

Die strategischen Vorgaben in Bezug auf die touristische und museale Vermarktung der Schlossanlage werden vom Land als Eigentümer kommen. Die Absicht des Landes ist es hierbei, die vor Ort vorhandenen Erfahrungen bei einer Bespielung, Betrieb und Vermarktung der Gesamtanlage zu nutzen. Es ist sowohl vernünftig als auch wirtschaftlich, wenn auf das zurückgegriffen wird, was bisher schon geleistet wurde. Daran kann zum Wohl dieser bedeutensamen kulturhistorischen Stätte angeknüpft werden.

Die Frage der konkreten Ausgestaltung des Grundlagenvertrages und damit die Risikoverteilung wird Gegenstand der konkreten Verhandlungen zwischen dem Land und dem Haus Baden sein.

8. welche Konsequenzen für die Gesamtanlage aus einer Insolvenz des Hauses Baden bei dem beabsichtigten Teileigentum an der Prälatur entstehen könnten und welche Absicherungen das Land für diesen Fall vorsieht;

Das Eigentum des Landes würde von einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Hauses Baden grundsätzlich nicht betroffen. Inwieweit eine diesbezügliche Absicherung des Landes über die gesetzlichen Regelungen hinaus erforderlich ist, wird im Rahmen der eigentumsrechtlichen Aufteilung der Prälatur geprüft und entschieden werden.

II.

1. Bespielung, Betrieb und Vermarktung der Gesamtanlage Schloss Salem weder auf das Haus Baden zu übertragen noch Bernhard von Baden mit einer leitenden Funktion auszustatten, sondern die Gesamtanlage in einen Landesbetrieb zu überführen mit dem Ziel der Eigenbewirtschaftung;

Zu differenzieren ist zwischen der musealen und kunsthistorischen Präsentation von Schloss Salem und dem Betrieb und der Bewirtschaftung im Sinne des Immobilienmanagements.

Betreffend die museale und kunsthistorische Präsentation ist es die Absicht des Landes, die vor Ort vorhandenen musealen und touristischen Erfahrungen zu nutzen. Hierzu müssen Grundregeln in Form einer Vereinbarung aufgestellt werden, bei der auch die produktive Zusammenarbeit und enge Verzahnung mit den Schlossverwaltungen des Landes von Bedeutung sein wird.

Es ist sowohl vernünftig als auch wirtschaftlich, wenn auf das zurückgegriffen wird, was bisher schon geleistet wurde. Daran kann zum Wohl dieser bedeutsamen kulturhistorischen Stätte angeknüpft werden. Dies wird aber nach den eindeutigen Vorgaben und nach Maßgabe des Landes als künftigen Eigentümer und Schlossherrn geschehen. Die Übertragung einer leitenden Funktion an Prinz Bernhard von Baden ist nicht vorgesehen.

Der Betrieb und die Bewirtschaftung der Anlage im Sinne des Immobilienmanagements erfolgt durch das Land.

2. dem Landtag in geeigneter, jedenfalls aber vollumfänglich informierender Weise das Original des dem Land bereits vorliegenden Memorandum of Understanding zwischen dem Haus Baden und einem „deutschen Investor“ über eine Ankaufs- bzw. Verkaufsabsicht zugänglich zu machen;

Vereinbart wurde, dass ein vom Land und vom Haus Baden gemeinsam beauftragter Notar im rechtlich zulässigen Rahmen Einsicht in das Original des MOU nimmt, welches das Haus Baden mit einem deutschen Investor über einen Ankauf von Schloss Salem unterzeichnet hat. Das Ergebnis dieser Überprüfung durch den Notar wird dem Landtag zur Kenntnis gebracht.

3. die Zusicherung des Ministerpräsidenten gegenüber dem Landtag einzulösen (vgl. Landtagsdrucksache 14/2154), „dass vor Abschluss einer Vereinbarung des Landes mit dem Haus Baden der Landtag sich mit der Sache ... abschließend befasst“ und dafür den Landtag über die beabsichtigte Vereinbarung umfassend zu informieren;

Der Landtag wird vor dem Abschluss einer Vereinbarung umfassend informiert werden.

4. bis zu einer abschließenden Befassung des Landtags mit dieser Angelegenheit keinerlei Verpflichtungen einzugehen, die sich auf die am 4. November 2008 vorgelegten „Eckpunkte des Verhandlungsergebnisses zwischen dem Haus Baden und dem Land Baden-Württemberg“ beziehen.

Vor Abschluss einer vertraglichen Beziehung wird dem Landtag Gelegenheit gegeben, sich damit zu befassen.

Stächele
Finanzminister